

161 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 15.05.2020

Dr.JA/mg

Betrifft: Kundmachung des 12. und 16. COVID-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

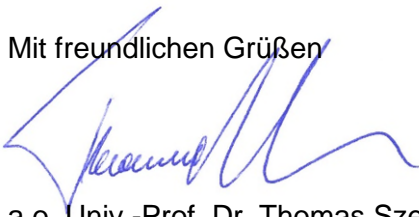
wir dürfen Sie informieren, dass am 14.05.2020 mit BGBl I 2020/42 das 12. COVID-19-Gesetz und mit BGBl I 2020/43 das 16. COVID-19-Gesetz kundgemacht wurden.

Das 12. COVID-19-Gesetz enthält Maßnahmen zum Wiederhochfahren des Behördenbetriebs, wie insbesondere die einzuhaltenden Regeln bei mündlichen Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen sowie die Möglichkeit von audiovisuellen Verhandlungen bei Verwaltungsverfahren. Weiters sind zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Erleichterungen im Zustellgesetz vorgesehen.

Das 16. COVID-19-Gesetz sieht im Wesentlichen Änderungen des Epidemiegesetzes vor. Unter anderem wird die Etablierung von Screening-Programmen und die Einrichtung eines COVID-19-Screening-Registers durch das Bundesministerium für Gesundheit geregelt. Weiters sind Auflagen für wieder erlaubte Veranstaltungen vorgesehen, wobei festzuhalten ist, dass keine Beschränkungen auf Personen- oder Berufsgruppen, auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das Bestehen einer Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe erfolgen dürfen. Zur Unterstützung der Epidemieärzte wird in einem neuen § 27a geregelt, dass der Landeshauptmann - sofern es bei Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 erforderlich ist und es sich nicht um Ärzten vorbehaltene Tätigkeiten handelt - auch andere geeignete Personen zur Unterstützung der genannten Maßnahmen des Bundesgesetzes unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit und aller Erfordernisse des Datenschutzes bestellen kann.

In der Anlage erhalten Sie die Bundesgesetzblätter mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlagen